

3. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Steinigtwolmsdorf vom 02.11.2004

Der Gemeinderat der Gemeinde Steinigtwolmsdorf erlässt auf der Grundlage von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301) in ihrer derzeit gültigen Fassung und in Verbindung mit § 2 und § 7 Abs. 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (Sächs-KAG) vom 16.06.1993 (SächsGVBl. S 502ff.) in der derzeit gültigen Fassung in seiner öffentlichen Sitzung am 13. Oktober 2015 folgende Satzung:

Artikel 1

Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Steinigtwolmsdorf

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Steinigtwolmsdorf vom 02.11.2004, veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Landkreises Bautzen, Ausgabe Bischofswerda am 06.11.2004, in Kraft getreten am 01.01.2005, wird wie folgt geändert:

1. Im **§ 6 Steuersatz**

wird bei

- a) für den ersten Hund der Betrag 40,00 € durch 60,00 € ersetzt und
- b) für den zweiten und jeden weiteren Hund der Betrag 50,00 € durch 80,00 € ersetzt.

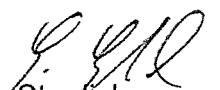
Artikel 2

In-Kraft-Treten

Die 3. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Steinigtwolmsdorf tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Steinigtwolmsdorf, 14.10.2015




Steglich
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs.4 der Sächsischen Gemeindeordnung SächsGemO

nach § 4 Abs.4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, **ein Jahr** nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt wurde,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs.2 der SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs.4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Sätze 1 bis 3. sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.